

Pferde auf Rädern

Was ist bei Kauf und Leihe eines Pferdeanhängers zu beachten? Welche Probleme gibt es bei Haftung und Versicherung für Schäden im Straßenverkehr?

Durch die Schuldrechtsreform gelten seit dem 1. Januar 2002 beim Kauf eines Pferdeanhängers die gleichen Regeln wie beim Pferdekauf – mit ähnlichen Problemstellungen in der Praxis.

Wer einen Hänger vom Händler kauft, kann in der Regel zwei Jahre seine Gewährleistungsrechte geltend machen. Manche Händler reduzieren die Gewährleistungsfrist zulässigerweise auf ein Jahr. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf auf, wird grundsätzlich vermutet, dass dieser Mangel bereits beim Kauf bestand, es sei denn er tritt typischerweise kurzfristig oder durch ein bestimmtes Ereignis ein. Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Käufer beweisen, dass der Mangel beim Kaufvertrag bestand. Diesen Beweis zu führen ist mitunter schwierig und vor Gericht teilweise nur durch ein Sachverständigen-gutachten zu erbringen. Ferner wird der Anhänger beim Händler vor dem Verkauf eine Inspektion durchlaufen haben und vom TÜV abgenommen worden sein. Hierbei wird alles protokolliert, was untersucht und für in Ordnung befunden wird. Daher wird es der Händler in den meisten Fällen einfach haben, zu beweisen, dass der Hänger bei der Übergabe in Ordnung war.

Von der Gewährleistung zu unterscheiden ist die selbstständige Garantie, die der Verkäufer oder der Hersteller auf die Beschaffenheit und die Haltbarkeit des Anhängers geben kann. Aus diesem Garantievertrag kann der Käufer unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung seine Rechte geltend machen.

Beim Kauf eines gebrauchten Anhängers von Privat wird eine solche Garantie in der Regel nicht mehr bestehen, es schadet aber nicht, danach zu fragen. Wenn der Pferdeanhänger von Privat verkauft wird, kann der Verkäufer die Gewährleistungsrechte des Käufers ganz ausschließen – von dieser Möglichkeit wird (und sollte!) er in einem schriftlichen Kaufvertrag Gebrauch machen. Dabei ist die Rechtsprechung bei den Formulierungen eines Gewährleistungsausschlusses bei Privatleuten mitunter großzügig. So reklamierte eine Käuferin einen Pferdeanhänger, den sie bei eBay ersteigert hatte, da unter anderem der Boden des Hängers durchgefaut, das Fahrgestell verrostet war – erfolglos. Der Hinweis in der eBay-Anzeige „Privatkauf – keine Garantie“ wurde vom Landgericht Osnabrück (12 S 555/05; 25.11.2005) als „Gewährleistungsausschluss mit hinreichender Deutlichkeit“ verstanden. Ein Gewährleistungsausschluss ist allerdings dann unwirksam, wenn der Verkäufer dem Käufer gegenüber Mängel arglistig verschwiegen hat und der Käufer ihm dieses nachweisen kann. In diesem Fall gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.

Wird die Gewährleistung beim privaten Hängerkauf nicht ausdrücklich ausgeschlossen, stehen dem Käufer zwei Jahre lang die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Das bedeutet, dass der Käufer vom Verkäufer zunächst die Nachbesserung, also die Beseitigung des Mangels verlangen muss, es sei denn, eine Reparatur ist von vorneherein ausgeschlossen oder wirtschaftlich unangemessen. Die Nachbes-



Einer der Schwerpunkte der Rechtsanwältin Olga A. Voy ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

serung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Danach kann der Käufer die Lieferung eines mangelfreien Hängers beanspruchen, wobei ein privater Verkäufer eines gebrauchten Hängers dies in der Regel wegen Unzumutbarkeit verweigern dürfte. Sodann muss sich der Käufer entscheiden, ob er nachträglich den Kaufpreis mindern oder die Rückabwicklung des Kaufes begehren will. Für die Minderung bedarf es dabei lediglich eines einfachen Mangels, während für den Rücktritt ein erheblicher Mangel erforderlich ist. Kleinere Roststellen und Verschleißerscheinungen aufgrund von Witterungseinflüssen dürften insbesondere bei einem gebrauchten Anhänger einen Rücktritt daher nicht rechtfertigen. Etwas anderes gilt, wenn die Mängel tatsächlich die Nutzbarkeit des Anhängers einschränken oder gar aufheben.

Daneben kann auch Schadensersatz verlangt werden, z. B. wenn aufgrund der Mangelhaftigkeit des Hängers und des Verzugs des Verkäufers mit der Nachbesserung ein anderer Hänger für bestimmte Fahrten gemietet werden musste.

Auch bei der Leihe, gerade bei der unentgeltlichen unter Reiterkollegen, gibt es einiges zu beachten: Pferdeanhänger sind nicht versicherungspflichtig. Früher war der Pferdeanhänger automatisch über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert. Seit dem 1. August 2002 gilt aber ein geändertes Schadensrecht, nach dem der Anhänger neben dem Zugfahrzeug einer eigenen isolierten Gefähr-

dungshaftung unterliegt. Verursacht ein Gespann, bei dem Halter des Fahrzeugs und Halter des Hängers unterschiedlich sind, einen Unfall, dann haften beide Halter gleichermaßen für den Schaden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von dem Anhänger auch dann eine Betriebsgefahr ausgeht, wenn er nur irgendwo abgestellt ist und dennoch in einen Unfall verwickelt wird. Es empfiehlt sich daher, auch den Pferdeanhänger zu versichern. Für Schäden an dem Hänger selbst können daneben auch Voll- und Teilkaskoversicherungen abgeschlossen werden; für Schäden an den transportierten Pferden bieten einige Versicherungen Pferdeanhangerinhaltsversicherungen an. Verursacht das eigene Pferd am geliehenen Hänger einen Schaden, zahlt die Tierhaftpflichtversicherung in der Regel nicht, da diese in den Versicherungsbedingungen zumeist Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen ausschließt. Kommt ein Pferd im geliehenen Hänger zu Schaden, weil an dem Hänger Sicherheitsmängel bestanden, so kommt es darauf an, ob die Leihe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte. Bei der unentgeltlichen Leihe haftet der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wird der Pferdeanhänger dagegen gegen Entgelt gemietet, haftet der Vermieter für bestehende Mängel sowie für daraus resultierende Schäden, auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall muss der Vermieter beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de